

Satzung des



*M*ensch, versteh dich mit der Natur.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen StattHaus.
- (2) Sitz des Vereins ist Görlitz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - die Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Projekte, die inhaltlich besonders durch:
 - die Förderung sozialer Kompetenzen
 - die Förderung des nachhaltigen Verständnisses von Naturkreisläufen und den Wechselwirkungen von Mensch und Natur
 - Bausteine aus der Erlebnispädagogik
 - die Förderung der Psychomotorik, Sinneswahrnehmungen, Fein- und Grobmotorik und der Körperwahrnehmung charakterisiert sind.
 - die Errichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens unter der Zielstellung eines lebenslangen Lernens.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Haftungsbeschränkung

- (1) Für die Verbindlichkeit des StattHaus e.V. haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Schadensersatzforderungen des Vereins gegen Mitglieder bleiben davon unberührt.
- (3) Von Abs. 1 ausgenommen ist der Vorstand. Er haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen, juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Dabei werden die Beiträge nach folgenden Gruppen unterschieden: Einzelpersonen, Juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Fördermitglieder.
- (3) Die Beiträge der Gruppen können voneinander abweichen.
- (4) Für die Beiträge gilt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

§ 9 Rechtsverbindliche Regelungen im Verein

- (1) Der Verein ist berechtigt, für die Aufrechterhaltung seiner Organisationsstruktur Geschäftsordnungen sowie weitere Regelungen zu erlassen.
- (2) Diese Regelungen besitzen rechtsverbindlichen Charakter, soweit ihr Inhalt nicht durch gesetzliche Bestimmungen und/ oder die Vereinssatzung geregelt werden müssen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - die Wahl des/der KassenprüferIn,
 - die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 - (4) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
 - (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 - (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 - (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Befangenheit bei Abstimmungen kann das Mitglied auf Antrag der Mitgliederversammlung von der Abstimmung ausgeschlossen werden.
 - (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes als Vertretungsorgan des Vereines gehören:
 - Die Geschäftsführung,
 - die langfristige Planung und Zielstellung des Vereins,
 - die Abstimmung über die Aufnahme von Mitglieder und
 - die Repräsentation des Vereins gegenüber Dritten.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, soweit die Anzahl der Mitglieder 20 nicht übersteigt.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, soweit die Absätze (5) und (6) nichts anderes bestimmen.
- (4) Um seinen Aufgaben gerecht zu werden tritt der Vorstand mindestens einmal im Quartal oder im Bedarfsfall zusammen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstand gegengezeichnet wird.
- (5) Wenn Geschäfte einen Wert von 1000 € oder eine vertragliche Bindungsdauer von 3 Monaten unterschreiten, kann ein Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt sein. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Entscheidung im Sinne des Vereins sowie

des Vorstandes getroffen wird. Im Zweifelsfall kann der Vorstand eine gemeinsame Abstimmung verlangen.

- (6) Wenn Geschäfte einen Wert in der Summe von 10.000 € überschreiten muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Dazu ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (8) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. In diesem Fall hat der Vorstand zur Sicherstellung seiner Aufgaben ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu bestellen, welches die Vertretung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes solange übernimmt, bis ein neuer Vorstand gewählt werden kann. Die Mitgliedsversammlung ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.
- (2) Die Körperschaft muss dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband angehören.
- (3) Die Entscheidung über die Körperschaft, der das Vereinsvermögen erhält, trifft die Mitgliederversammlung, die auch die Vereinsauflösung beschließt. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (4) Ein Beschluss über die detaillierte Mittelverwendung im Rahmen des Satzungszwecks obliegt der Mitgliederversammlung.